

Studienbüro

Az. 6032.39

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Energie- und Wasserstofftechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-EWT)**

vom 9. April 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 33

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung vom 09.04.2024.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	4
Abschnitt 2	Inhalt und Aufbau Studiengangs.....	5
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs.....	5
§ 4	Module und Prüfungen, Studienplan.....	5
§ 5	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	6
Abschnitt 3	Praktisches Studiensemester	7
§ 6	Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen	7
§ 7	Praktisches Studiensemester	7
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	7
§ 8	Prüfungskommission.....	7
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte	8
§ 10	Bonusleistungen	8
§ 11	Bachelorarbeit	9
§ 12	Bestehen der Bachelorprüfung.....	10
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen.....	10
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement	10
§ 14	Akademischer Grad	10
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen.....	11
§ 15	Sonstige Bestimmungen	11
§ 16	Inkrafttreten.....	11

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Wasserstofftechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen:.....12

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

¹Ziel dieses Bachelorstudiengangs ist es, die Studierenden zur Ausübung der weitgefächerten Berufstätigkeit in der Energie- und Wasserstofftechnik und ihrer Teildisziplinen durch eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Ausbildung zu befähigen. ²Hierbei werden theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten, Einsichten in grundlegende Zusammenhänge und Methoden vermittelt.

³Ingenieurinnen und Ingenieure der Energie- und Wasserstofftechnik befassen sich mit Wandlung, Transport und Speicherung von Energie und energiereichen Medien wie Wasserstoff. ⁴Sie erforschen neuartige Prozesse, entwickeln und konstruieren neuartige Apparate, bauen Anlagen und betreiben sie. ⁵Hierzu befassen sie sich

- mit der Modellierung, Simulation und Automatisierung von Wandlungs- und Speicherprozessen und Apparaten, aber auch
- mit der Durchführung von Betriebsversuchen, Experimenten und der dazugehörigen Datenverarbeitung und -auswertung.

⁶Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbstständig und im Team zu arbeiten und sich selbst weiterzubilden. ⁷Bei ihrer gesamten Tätigkeit müssen sie den Anforderungen an Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gerecht werden sowie zu einer markt- und kundengerechten, aber auch sozialverträglichen Technikentwicklung beitragen.

Abschnitt 2 Inhalt und Aufbau Studiengangs

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Die ersten beiden Semester enthalten Basismodule, um mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln. ⁴Parallel und aufbauend auf den Basismodulen werden weitergehende Fach- und Anwendungskompetenzen vermittelt, ergänzt um interdisziplinäre Kompetenzen.
- (3) Eine individuelle Ausrichtung und Schwerpunktbildung des Bachelorstudiengangs wird mittels Wahlpflichtfächern ermöglicht.

§ 4

Module und Prüfungen, Studienplan

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen der Anlage werden Module durch den gemäß § 16 ASPO durch den Fakultätsrat zu beschließenden Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Fakultät Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. ⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit

Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Praktisches Studiensemester

§ 6

Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen

- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Studiensemester sind die Prüfungen in den Basismodulen (Module des ersten Studienabschnitts) erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer alle Basismodule bestanden hat.
- (3) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen einschließlich der in der Anlage ausgewiesenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Form und Organisation dieser Lehrveranstaltungen werden vom Beauftragten für das Praktische Studiensemester rechtzeitig bekanntgegeben.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Verfahrenstechnik bestellt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Basismodule mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und in den übrigen Modulen mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (4) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (5) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 13 dieser Satzung auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 8 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei

Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.

- (3) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studienseesters ausgegeben werden. ²Das Bemühen um eine Aufgabenstellung und deren fristgerechte Entgegennahme obliegt der Studierenden oder dem Studierenden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwischen Ausgabe des Themas und deren Abgabe vier Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem ausgegebenen Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in einer anderen Sprache verfasst sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben.

- (6) Die Bachelorarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Bachelorarbeit durch die nach § 8 zuständige Prüfungskommission bestellt werden.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Für den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Energie- und Wasserstofftechnik ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, den 25. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 33; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Energie- und Wasserstofftechnik** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für **alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025** beginnen:

Basismodule

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
1	Ingenieurmathematik 1	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	0,5	ja	-
2	Ingenieurmathematik 2	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	0,5	ja	-
3	Technische Mechanik	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90	0,5	ja	-
4	Festigkeitslehre	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90	0,5	ja	-
5	Fluidmechanik	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90	0,5	ja	-
6	Grundlagen der Thermodynamik	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90	0,5	ja	-
Gesamt:			28	30						

Pflichtmodule

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
7	Angewandte Wärme- und Stoffübertragung									
7a	Angewandte Wärme- und Stoffübertragung	SU	3	5	-	-	schrP 90	1	ja	2)
7b	Praktikum Angewandte Wärme- und Stoffübertragung	Prakt	2							
8	Apparatekonstruktion	SU, Ü	4	5	-	5)	StA	-	nein	1)
9	Chemie und Materialkunde	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	1	ja	
10	Einführung in CAD	SU, Ü	3	3	-	-	StA	-	nein	1)
11	Einführung in die Energie- und Wasserstofftechnik	SU, Ü	4	5	-	4)	schrP 60; Ref	1	ja	1)
12	Energiespeicher für Wärme, Strom und Gase	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	1	ja	
13	Grundlagen der Wärmeübertragung	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90	1	ja	
14	Grundlagen regenerativer Energieversorgung 1	SU, Prakt	4	5	-	-	schrP 90	1	Ja	2)
15	Grundlagen regenerativer Energieversorgung 2	SU, Prakt	4	5	-	-	schrP 90	1	ja	2)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
16	Hydrogen Technology	SU, Prakt	5	5	-	-	(schrP 90 / mündlP 20); Ref	1	ja	2)
17	Ingenieurmethode – Wissenschaftliches Arbeiten und Literaturrecherche									
17a	Wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü	3	5	-	-	StA	-	nein	1)
17b	Projektarbeit Literaturrecherche	SU, Ü	2				StA, Ref			
18	Lern- und Selbstmanagement im Ingenieurstudium	SU, Ü	4	5	-	-	Ref	-	nein	1) 4)
19	Messtechnik und elektrotechnische Grundlagen									
19a	Messtechnik und elektrotechnische Grundlagen	SU	5	7	-	-	schrP 90	1	ja	2)
19b	Praktikum Messtechnik	Prakt	2							
20	Moderne elektrische Energieversorgungsnetze	SU, Prakt	5	5	-	-	schrP 90	1	ja	2)
21	Regelungstechnik									
21a	Regelungstechnik	SU	3	5	-	-	schrP 90	1	ja	2)
21a	Praktikum Regelungstechnik	Prakt	2							
22	Simulation von Wärme­kraft­ma­schinen	SU	4	5	-	-	schriftliche E-Prüfung 90	1	ja	
23	Strömungsmaschinen	SU	4	5	-	-	schrP 90	1	ja	
24	Tabellenkalkulation, Diagramme, Präsentieren und technisches Berichten am Beispiel unserer zukünftigen Energieversorgung									
24a	Szenarien zukünftiger Energieversorgung	SU, Ü	3	5	-	-	-	-	nein	1)
24b	Erstellen technischer Berichte und Präsentationen	SU, Ü	2				StA; Ref			
25	Technisch-wissenschaftliches Programmieren	SU, Ü	4	5	-	-	schriftliche E-Prüfung 90	1	ja	
26	Thermodynamik der Mehrstoffsysteme	SU, Ü	5	5	-	-	schrP 90	1	ja	

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
27	Wärmeanlagen	SU	5	5	-	-	schrP 90 / schriftliche E-Prüfung 90	1	ja	
28	Wärmepumpen und KWK- Anlagen	SU, Prakt	4	5	-	-	schrP 90	1	ja	2)
Gesamt:			99	110						

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
29	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	SU, Ü, Prakt	4 - 6	5	-	-	schrP 90-240; mündlP 15-45; StA; schriftliche E-Prüfung 90- 240; Ref	1	ja	
30	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	SU, Ü, Prakt	4 - 6	5	-	-	schrP 90-240; mündlP 15-45; StA; schriftliche E-Prüfung 90- 240; Ref	1	ja	
31	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	SU, Ü, Prakt	4 - 6	5	-	-	schrP 90-240; mündlP 15-45; StA; schriftliche E-Prüfung 90- 240; Ref	1	ja	
32	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4	SU, Ü, Prakt	4 - 6	5	-	-	schrP 90-240; mündlP 15-45; StA; schriftliche E-Prüfung 90- 240; Ref	1	ja	
Gesamt:			16 - 24	20						

Praxissemester und praxis-begleitende Lehrveranstaltungen

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
33	Praxissemester	Ind	-	24	§6 Abs. 2	-	-	-	nein	1)
34	Praxisseminar	S	1	2	-	-	Ref	-	nein	1)
35	Process Flow Diagrams	SU, Ü	3	2	-	-	StA	-	nein	1)
36	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, S, Ü	1-2	2	-	-	schrP 90-240; mündlP 15-45; StA; schriftliche E-Prüfung 90- 240; Ref	-	nein	1)
Gesamt:			5 - 6	30						

Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
37	Strukturierung und Planung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen	-	-	5	-	-	StA	-	nein	1)
38	Abschlussarbeit			15						
38a	Bachelorarbeit	BA	-	12	-	-	BA	1	ja	3)
38b	Bachelorseminar	S	1	3						
Gesamt:			210	20						

Fußnotenverzeichnis

- 1) Nicht endnotenbildende Prüfungsleistungen „mE“ sind Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 2) Praktikum „mE“ ist Voraussetzung für das Bestehen des Gesamtmoduls.
- 3) Bachelorseminar „mE“ ist Voraussetzung für Endnote „ausreichend“ oder besser.
- 4) Anwesenheit ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.
- 5) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die Ableistung einer durch den Studienplan festgelegten Anzahl von schriftlichen oder mündlichen Testaten, welche mit Erfolg abgelegt werden müssen.

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
BA	Bachelorarbeit
EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Gew.	Gewichtung
Ind	Industrietätigkeit
LV	Lehrveranstaltung
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg
mündlP	mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
Prakt	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung zum Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung